

BVGer E-1499/2016 vom 25. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1499_2016

FR: TAF E-1499/2016 du 25 janvier 2017

IT: TAF E-1499/2016 del 25 gennaio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf die entsprechenden Rechtsbegehren nicht eingetreten wird. Bezüglich der Frage der ausländerrechtlichen Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 3.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), 2. Aufl. 2016, Art. 12 VwVG N 19 ff.; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043 ff.).

E. 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens ferner Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 24 E. 5.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet unter anderem, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidwesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, dass sämtliche im Rahmen des Verfahrens vorgenommenen Erhebungen sowie erheblichen Tatsachen und Beweismittel vollständig festzuhalten respektive zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren sind. Die Aktenführung hat geordnet, übersichtlich und vollständig zu sein und es muss ersichtlich sein, wer die Akten erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind (vgl. BGE 130 II 473 E. 4; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 497, m.w.H.).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin brachte auf Beschwerdeebene vor, sie habe sich in Griechenland prostituieren müssen, wobei sie in [dort] in die Fänge eines (...) Zuhälters geraten sei. Dieser habe sie nach ihrer Ausreise in die Schweiz sogar hierzulande suchen und nach Griechenland bringen lassen, von wo ihr schliesslich die Flucht zurück in die Schweiz gelungen sei.

E. 4.2

Im Urteil D-6806/2013 vom 18. Juli 2016 (zur Publikation bestimmt) gibt das Bundesverwaltungsgericht einen Überblick über die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich für die Schweiz bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel - der unter anderem bei Zwangsprostitution vorliegen kann - aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 4 EMRK i.V.m. dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels vom 15. November 2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Protokoll; SR 0.311.542) und aus dem Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 15. Mai 2005 (sog. Europarats-Übereinkommen; SR 0.311.543) ergeben. Demnach muss das Rechtssystem der Schweiz einen effektiven Schutz der Rechte von tatsächlichen und potenziellen Menschenhandelsopfern gewährleisten, was neben strafrechtlichen Massnahmen zur Bestrafung von Menschenhändlern erfordert, dass das gesamte innerstaatliche Recht so auszugestalten ist, dass es Menschenhandel nicht fördert, sondern wirksam davor schützt. Weiter trifft die Schweiz eine prozessuale Untersuchungspflicht, was bedeutet, dass staatliche Stellen, sobald sie von einem mutmasslichen Menschenhandelssachverhalt Kenntnis erhalten, von Amtes wegen und unverzüglich wirksame Ermittlungen einzuleiten haben, ohne dass dazu eine Anzeige des Opfers erforderlich wäre. Überdies besteht angesichts der häufig grenzüberschreitenden Natur des Menschenhandels eine Pflicht zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, etwa indem Beweise gesichert oder Rechtshilfegesuche gestellt respektive zügig beantwortet werden. Ferner muss die Schweiz operative Schutzmassnahmen für tatsächliche oder potenzielle Menschenhandelsopfer ergreifen, namentlich die Gewährleistung der physischen Sicherheit des Opfers auf dem jeweiligen Staatsgebiet, die Entwicklung von Strategien, Programmen und Massnahmen zu Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Opfer sowie die Ausbildung der Behörden in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung und Opferschutz. Gemäss Art. 10 des Europarats-Übereinkommens hat die Schweiz des Weiteren eine ausdrückliche Identifizierungspflicht gegenüber Menschenhandelsbetroffenen. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, hat die Schweiz zudem sicherzustellen, dass diese nicht aus ihrem Hoheitsgebiet entfernt wird, bis die Massnahmen zur Identifizierung der Person als Opfer einer Straftat abgeschlossen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Menschenhandelsbetroffene die in Kapitel III des Europarats-Übereinkommens garantierten Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen, sind überdies die minimalen Unterstützungsmassnahmen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen gemäss Art. 13 des Europarats-Übereinkommens zu gewähren (vgl. Urteil des BVerfG D-6806/2013 vom 18. Juli 2016 [zur Publikation bestimmt] E. 5.2.3 - 5.2.6 und E. 6.1 je m.w.H.).

E. 4.3.1

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich gestützt auf die aktuelle Aktenlage nicht abschliessend beurteilen, inwiefern die Vorbringen der Beschwerdeführerin glaubhaft sind. So erscheinen ihre Schilderungen sehr abenteuerlich, was aber sowohl als Argument für wie auch als Argument gegen deren Plausibilität angeführt werden kann. Zudem ist die im Verlaufsbericht der [psychiatrischen Klinik] vom 30. August 2016 gestellte Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung als Indiz für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu ignorieren; das selbe kann für die im Verlaufsbericht vom

28. Dezember 2016 gemachte Feststellung einer Retraumatisierung festgehalten werden. Ferner ist die Ausnutzung von Flüchtlingen, insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Frauen, in Europa im Allgemeinen und in Griechenland im Besonderen, ein bekanntes Phänomen. So sind insbesondere alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder dem Risiko ausgesetzt, auf dem Fluchtweg, aber auch bei ihrer Ankunft an einem Ort sexuell belästigt und ausgebeutet zu werden. In Griechenland ist es für anerkannte weibliche Flüchtlinge angesichts der hohen Arbeitslosigkeit fast unmöglich, eine Arbeit ausserhalb der Prostitution zu finden. Ohne diese Erwerbstätigkeit ist es für sie aber schwierig, in Griechenland zu überleben, da gerade anerkannte Flüchtlinge nur in sehr knappem Umfang, wenn überhaupt, von der Sozialhilfe unterstützt werden (vgl. Amnesty International, Female refugees face physical assault, exploitation and sexual harassment on their journey through Europe, 18. Januar 2016; Al Jazeera, Female refugees face sexual exploitation in Greece, 28. Dezember 2015; UNHCR, Initial assessment report: Protection risk for women and girls in the european refugee and migrant crisis, Greece and the former Yugoslav Republic of Macedonia, Januar 2016, S. 7 ff.; Zeit Online, "In Athen bekommt man Oralverkehr für fünf Euro", 26. Februar 2014; Auskunft der SFH vom 6. Mai 2014 betreffend die Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge [Personen mit internationalem Schutzstatus] in Griechenland und die Überstellungspraxis europäischer Staaten für die genannte Gruppe).

E. 4.3.2

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Verpflichtungen aus dem Palermo-Protokoll (insbesondere Einleitung von wirksamen Ermittlungen, zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Gewährung der physischen Sicherheit des Opfers) und dem Europarats-Übereinkommen (insbesondere Identifikation von Menschenhandelsbetroffenen) drängt es sich auf, mit geeigneten Mitteln mehr über die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände im Zusammenhang mit der von ihr behaupteterweise erlittenen Zwangsprostitution in Griechenland in Erfahrung zu bringen, um so die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen besser beurteilen und die allenfalls notwendigen Schritte in die Wege leiten zu können. Dazu ist ein umfassendes Beweisverfahren mit einer erneuten Befragung der Beschwerdeführerin durch ein Frauenteam (und unter Berücksichtigung der Empfehlungen gemäss Art. 10 Abs. 2 des Europarats-Übereinkommens) und mit allfälligen Befragungen weiterer Personen (wie die Dolmetscherin, die Freunde der Beschwerdeführerin in der Schweiz und die Psychiaterin) sowie mit weiteren Abklärungen im In- wie auch im Ausland (Griechenland) - allenfalls in Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden - unter Beizug der Spezialistin für Opfer von Menschenhandel des SEM und unter Berücksichtigung der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel durchzuführen. Dies sprengt offensichtlich den Rahmen des Beschwerdeverfahrens, weshalb es schon aus diesem Grund angezeigt erscheint, die Sache gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen ans SEM zurückzuweisen.

E. 4.3.3

Im Übrigen erscheint eine Kassation auch vor dem Hintergrund der nachfolgend darzulegenden Tatsache angezeigt, dass das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat. Die Beschwerdeführerin legte im vorinstanzlichen Verfahren neben dem Original ihres Führerscheins und dem Original einer Vorladung des Staatsanwalts von B._____, Iran, (vgl. Bst. B.b), diverse in Griechisch abgefasste Dokumente ins Recht (vgl. Bst. A). Statt diese Dokumente in einem Beweismittelcouvert

mit Inhaltsverzeichnis in die Akten aufzunehmen, steckte das SEM sie lediglich in die hintere und vordere Lasche des Plastikumschlags des N-Dossiers, weshalb bezüglich der in Griechisch abgefassten Dokumente auch nicht klar ist, worum es darin geht und wann sie genau eingereicht wurden. Dieses Vorgehen des SEM entspricht nicht einer geordneten und übersichtlichen Aktenführung, wie dies von der Rechtsprechung als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör gefordert wird. Ferner hat es das SEM auch unterlassen, die in Griechisch abgefassten Dokumente zu übersetzen respektive übersetzen zu lassen. Deren Inhalt könnte jedoch gerade mit Blick auf die genauere Abklärung der Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich Zwangsprostitution und indirekt bezüglich Menschenhandel in Griechenland von Interesse sein.

E. 5

Nach dem Gesagten erscheint es angezeigt, die Sache gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG zur Vornahme der in E. 4.3.2 aufgeführten und jeglicher weiterer - im Zusammenhang mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend Zwangsprostitution und Menschenhandel zweckdienlicher - Abklärungen sowie zwecks Erstellung eines Beweismittelcouverts mit Inhaltsverzeichnis und Übersetzung der in Griechisch abgefassten Dokumente ans SEM als erste Instanz zurückzuweisen.

E. 6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Der vorinstanzliche Entscheid vom 26. Februar 2016 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs - und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin reichte am 17. März 2016 eine Kostennote ein. Der darin ausgewiesene Aufwand von 8 Stunden, welcher die 9-seitige Beschwerdeschrift und die 1-seitige Eingabe vom 17. März 2016 betrifft, ist nicht vollumfänglich angemessen und ist um 3 Stunden auf 5 Stunden zu kürzen. In dieser Kostennote nicht berücksichtigt ist demgegenüber der Aufwand für die Eingabe vom 25. April 2016 (1 Seite), die Eingabe vom 23. Mai 2016 (1 Seite), die Eingabe vom 30. August 2016 (1 Seite), die Eingabe vom 30. November 2016 (4 Seiten), die Eingabe vom 19. Dezember 2016 (4 Seiten) und die Eingabe vom 3. Januar 2017 (1 Seite). Dieser ist in Anwendung von Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf 5.5 Stunden festzulegen, womit der Gesamtaufwand im Beschwerdeverfahren bei 10.5 Stunden liegt. Beim angegebenen Stundenansatz von Fr. 150. ergibt dies ein Honorar von Fr. 1'575. . Gemäss Kostennote vom 17. März 2016 scheinen keine Mehrwertsteuern geschuldet zu sein. Das SEM ist folglich anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'575. auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.